

**Bekanntmachung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen
nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters
durch die sächsischen Meldebehörden**

Vom 10. Februar 2017

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. Mai 2017 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.2.1 in der Fassung vom 31. Juli 2016 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 10. Februar 2017 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsi-

schen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 15. Juli 2016 (SächsABl. S. 1021) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.2.1 in der Fassung vom 31. Juli 2016 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 10. Februar 2017 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden abrufbar.

Bischofswerda, den 10. Februar 2017

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor